

## Gemeinde Burg

(Kreis Dithmarschen)

### Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

#### zum Bebauungsplan Nr. 31 „Kindergarten“

für das Gebiet

**„nördlich der Buchholzer Straße (L 139), östlich der Bebauung Buchholzer Str. Nr. 149 und südlich des Bebauungsplans Nr. 27“**

**Bearbeitungsstand:** 13.10.2025

Projekt-Nr.: 24039

### Auftraggeber

Gemeinde Burg  
über das Amt Burg – St. Michaelisdonn  
Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.)

### Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
<b>2.</b>	<b>Kurzcharakteristik des Plangebietes</b>	<b>3</b>
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	5
<b>3.</b>	<b>Methodik</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Relevanzprüfung</b>	<b>8</b>
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie	8
5.2	Europäische Vogelarten	14
<b>6.</b>	<b>Konfliktbewertung</b>	<b>15</b>
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	16
6.2	Europäische Vogelarten	18
<b>7.</b>	<b>Vermeidung, Minimierung und Ausgleich</b>	<b>20</b>
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	20
7.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	21
<b>8.</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit</b>	<b>21</b>
<b>9.</b>	<b>Literatur und Quellen</b>	<b>23</b>
<b>10.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>25</b>
	Fotodokumentation	

# Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

## zum Bebauungsplan Nr. 31 „Kindergarten“

für das Gebiet

**„nördlich der Buchholzer Straße (L 139), östlich der Bebauung Buchholzer Str. Nr. 149 und südlich des Bebauungsplans Nr. 27“**

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Burg beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 den Neubau eines Kindergartens. Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) überplant. Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 ist die stetig wachsende Nachfrage nach Kindergartenplätzen.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde der folgende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

### 1.1 Beschreibung des Plangebietes



Abb. 1: Lage Geltungsbereich B 31 und B 27  
Digitaler Atlas Nord (2025)

Der rund 10.400 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 „Kindergarten“ liegt im Südwesten der Ortslage Burg. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 334 der Flur 11 in der Gemarkung und Gemeinde Burg und wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 grenzt südlich an den Bebauungsplan Nr. 27 (Allgemeines Wohngebiet) der Gemeinde Burg an. Östlich befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Süden schließt das Plangebiet an die Buchholzer Straße (L 139) an. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Hofstelle mit Pferdehaltung.

Das Plangebiet wird im Osten, Süden sowie Westen durch Knicks landschaftlich eingegrünt.

## 1.2 Rechtlicher Rahmen

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 12 und Nr. 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der VSchRL (Vogelschutzrichtlinie) als besonders geschützt.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und werden in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Hinsichtlich des Artenschutzes sind laut § 44 (5) BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung nur die europarechtlich geschützten Arten zu betrachten, ansonsten gilt:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Für die Bauleitplanung gilt insbesondere: Sind europarechtlich „besonders geschützte Arten“ betroffen, liegt ein Verstoß gegen

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1

Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gemäß § 54 BNatSchG wären die ebendort unter besonderen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten analog zu berücksichtigen.

## 2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

### 2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan



Abb. 2: Ausschnitt aus Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans Planungsraum III (2020)

Im westlichen Siedlungsbereich wird gemäß Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020) ein geplantes Trinkwasserschutzgebiet dargestellt. Nördlich des Siedlungsgebietes ist eine Verbundachse und nordöstlich, östlich sowie südlich entlang des Nord-Ostsee-Kanals ein Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt.

Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans zeigt, dass sich das gesamte Gemeindegebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung befindet. Außerhalb des Siedlungsbereiches sind historische Kulturlandschaften vorzufinden. Im Süden handelt es sich dabei um ein großflächiges Beet- und Grüppengebiet, der Westen und Nordwesten ist von Knicklandschaft geprägt.

Im Südwesten grenzt darüber hinaus das Landschaftsschutzgebiet „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“ an. Im Norden der Gemeinde befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Papenknüll Brickeln“.



Abb. 3: Ausschnitt aus Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans Planungsraum III (2020)

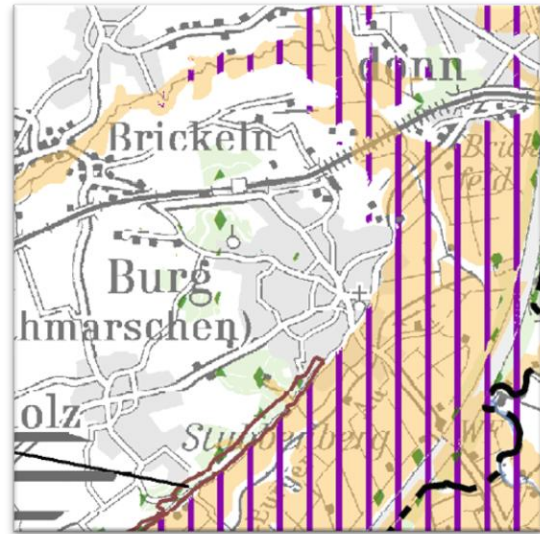


Abb. 4: Ausschnitt aus Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans Planungsraum III (2020)

Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans zeigt nördlich, östlich und südlich des Siedlungsbereiches das Vorkommen klimasensitiver Böden. In diesem Bereich wird zudem ein Hochwasserrisikogebiet – Küstenhochwasser gemäß §§ 73, 74 WHG dargestellt.

Im Nordwesten und Südwesten befinden sich Waldflächen mit einer Größe von über 5 ha.

Das Geotop „Kliff Burg in Dithmarschen-Kuden-St. Michaelisdonn“ (KI 043) verläuft südlich des Siedlungsbereiches.

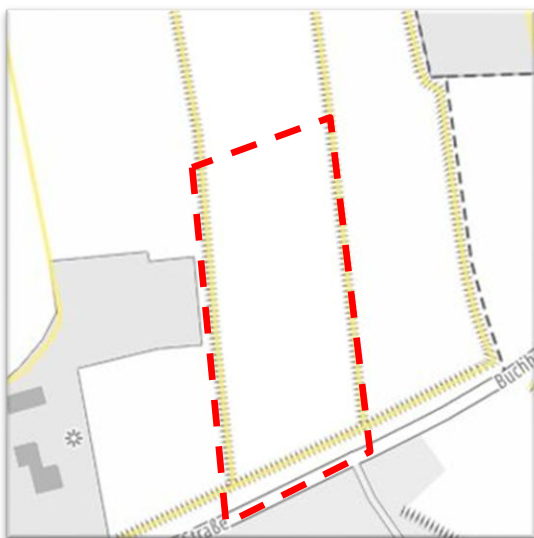


Abb. 5: Ausschnitt aus der Biotopkartierung des Landes SH (2025)

In der landesweiten Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein sind neben den Knicks entlang der Plangebietsgrenzen keine gesetzlich geschützten Biotope dargestellt.

Bei Knicks handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG.

Voraussichtlich wird im Rahmen der Planung nicht in die bestehende Knickstruktur eingegriffen.

Die Bestandskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Burg (Stand 1997) bezeichnet den Geltungsbereich als Ackerfläche. Das Plangebiet wird im Osten und Westen durch Wallhecken begrenzt. Im Süden des Plangebietes befindet sich eine Baumreihe entlang der L 139.

Westlich des Geltungsbereiches wird das kulturhistorische Denkmal „Grabhügel“ dargestellt.

Die Wertigkeit der Fläche für den Arten- und Biotopschutz wird gemäß der Karte Bewertung als gering eingestuft. Einzig die Wallhecken / Knicks stellen Elemente mit höherer Wertigkeit dar.

Die Themenkarte des Landschaftsplanes Planung – Entwicklungskonzeption sieht im Bereich des Plangebietes eine großräumige Vorrangfläche für die Wohnbebauung vor. Im Süden im Bereich der L 139 ist eine Fläche für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Das Vorhaben entspricht im Wesentlichen den Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes. Lediglich die Ausgleichsmaßnahmen werden an der Landesstraße nicht vorgesehen, da diese dem Planungsziel zuwiderlaufen würde und an dieser Stelle nicht als sinnvoll erachtet werden. Eine Anpassung der Darstellung ist nicht notwendig.

## **2.2 Biototypen und Habitatausstattung**

Am 12.10.2025 wurde eine Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen durchgeführt. Im Folgenden werden die auf den Flächen und der angrenzenden Nutzung vorhandenen Lebensräume kurz zusammengefasst dargestellt.

### **Einsaatgrünland (GAe)**

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich in seiner Grundausprägung um Einsaatgrünland mit hochproduktiven Wirtschaftsgräsern.

### **Baustelle, vegetationsarme/-freie Fläche (SXn) & Sonstige Lagerfläche (Sly)**

Im Rahmen der baulichen Tätigkeiten auf den Flächen des nördlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 27 wird die Plangebietsfläche im Süden als Lagerfläche für Baumaterialien und -maschinen und im übrigen Bereich teilweise als Überfahrt / Erschließungsbereich genutzt. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung waren deutliche Fahrspuren / Erschließungswege erkennbar, auf denen die ursprünglich vorhandene Vegetation durch die Fahrzeugbewegungen zerstört worden war.

### **Durchgewachsener Knick (HWb)**

Entlang der östlichen, südlichen sowie westlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufen Knicks, die durch zahlreiche stammstarke Überhälter gekennzeichnet sind. Diese durchgewachsenen Knicks unterliegen dem Biotopschutz gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG.

### Angrenzende Nutzungen:

#### **Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) & Sandplatz (SXs)**

Westlich des Plangebietes liegt eine Fläche mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland, auf der sich ein Reitplatz befindet. Auch östlich des Plangebietes befindet sich eine Fläche mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland.

#### **Vollversiegelte Straßenverkehrsfläche (SVs)**

Südlich des Plangebietes grenzt ein Fuß- und Radweg und ferner die vollversiegelte Straßenverkehrsfläche der Buchholzer Straße (L 139) an.

#### **Baustelle, vegetationsarme/-freie Fläche (SXn)**

Nördlich grenzt die Baustelle des Bebauungsplans Nr. 27 an den Geltungsbereich an.

## **3. Methodik**

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik ‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung‘ (2016) und ‚Fledermäuse und Straßenbau‘ (2020).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienen die Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 12.10.2025, eine LLUR-Datenabfrage (Stand: 19.09.2022) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

#### **Wirkungen des Vorhabens**

Mit dem beantragten Projekt geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

#### **Relevanzprüfung**

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktdanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten, sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitat-Strukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

### **Konfliktbewertung**

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (§ 44 (5) BNatSchG). Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV-SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe ‚Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein‘ (2020) sowie das ‚Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein‘ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben der Ortsbegehung am 12.10.2025 die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek (Stand: 19.09.2022) mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 5 und 6 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden (‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung‘, 2016).

## 4. Wirkungen des Vorhabens

Folgende mögliche Wirkungen auf Tiere geschützter Arten bei der Realisierung der Planung werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet:

### **Baubedingte Auswirkungen:**

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen durch baubedingte Arbeiten und durch Bauverkehr im Bereich der Baufläche und des unmittelbaren Umfelds,
- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden sowie durch Bewegungen von Baumaschinen.

### **Anlagenbedingte Auswirkungen:**

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden,
- Verlust von Lebensraum durch die geänderte Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Erschließung, Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen:**

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch Personen und Verkehr,
- Beeinflussung durch ggf. verändertes Mikroklima durch Beschattung, Aufheizungen und veränderten Wasserhaushalt bei Inbetriebnahme neu anzulegender Gebäude.

## 5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potenziellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

### **5.1 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie**

Die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten werden nachstehend behandelt.

## Wirbellose

### Käfer

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind gemäß Kombiniertes Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie des Nationalen FFH-Berichtes 2019 des BfN die stenotopen Arten *Eremit* und *Heldbock* sowie die Schwimmkäferart *Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer*.

Die Käferarten *Eremit* und *Heldbock* sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Eiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und für den *Eremit* im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann. Der *Heldbock* besiedelt alte Eichen in sonniger Lage und hinterlässt daumengroße Bohrlöcher in der Rinde (BfN 2025).

Es befinden sich zahlreiche ausgewachsene Eichen als Überhälter auf den Knicks entlang der Plangebietsgrenzen. Der Anteil an Totholz ist jedoch gering. Einige mulmreichere Aushöhlungen konnten festgestellt werden, allerdings sind diese für Regenwasser zugänglich und daher für eine erfolgreiche Reproduktion des *Eremit* zu feucht. Bohrlöcher, die auf den *Heldbock* zurückzuführen sind, wurden an den Eichen im Plangebiet nicht vorgefunden. Bei der Ortsbegehung wurden keine Hinweise auf eine mögliche Besiedelung durch die Käferarten *Eremit* und *Heldbock* vorgefunden.

Im Vorhabengebiet und der direkten Umgebung konnten darüber hinaus keine nährstoffarmen Stillgewässer mit dichter Ufervegetation und Bewuchs der Flachwasserzonen für den *Schmalbindigen Breitflügeltauchkäfer* nachgewiesen werden.

Darüber hinaus ist eine Verbreitung der Arten in der Region laut Artkataster nicht bekannt.

### Libellen

Als Libellen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein die *Asiatische Keiljungfer*, *Große Moosjungfer*, *Zierliche Moosjungfer* und *Grüne Mosaikjungfer* verzeichnet.

*Asiatische Keiljungfer* und *Zierliche Moosjungfer* haben keine registrierten Vorkommen im Westen Schleswig-Holsteins (BfN 2025).

Die *Große Moosjungfer* bevorzugt Gewässer in sonniger Lage mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände (BfN 2025).

Die *Grüne Mosaikjungfer* ist zur Eiablage an Bestände der Krebschere im Gewässer gebunden, in denen die Larven heranwachsen können (BfN 2025).

Insbesondere die Larvenstadien der Libellen sind an Gewässer gebunden, da sie eine aquatische Jugendphase durchlaufen. Im Plangebiet sowie dessen näheren Umgebung konnten keine Gewässer ausgemacht werden.

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate und eines fehlenden Nachweises im Artkataster im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

### Schmetterlinge

In Schleswig- Holstein vorkommende Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind *Nachtkerzenschwärmer* und *Skabiosen-Scheckenfalter*.

Raupen des *Nachtkerzenschwärmers* sind oligophag an Wirtspflanzen der Familie Nachtkerzengewächse gebunden, wobei bevorzugt Arten der Gattung Weidenröschen als Fortpflanzungsstätte dienen, die vorrangig in nassen Staudenfluren, z.B. in der Nähe von Wiesengräben, Bach- und Flussufern oder auf jüngeren Feuchtbrachen zu finden sind. Darüber hinaus werden aber auch Sekundärstandorte wie Gartenteiche, weniger feuchte bis trockene Ruderalfluren oder Industriebrachen besiedelt. Die Falter sind dagegen hauptsächlich bei der Nektaraufnahme auf extensiv genutztem Grünland wie z.B. Salbei-Glatthaferwiesen und Magerrasen vorzufinden (BfN 2025).

Die Raupen des *Skabiosen-Scheckenfalter* sind in Norddeutschland vorwiegend an Tauben-Skabiose, Gewöhnlichem Teufelsabbiss und Acker-Witwenblume sowie Enzianen zu finden, die über die gleichen giftigen Pflanzeninhaltsstoffe verfügen, auf deren Verdauung die Raupen spezialisiert sind. Sumpfige Wiesen, Niedermoore, Feuchtwiesen und Übergangsbereiche von Hochmooren zu Heiden gehören zu den bevorzugten Standorten (STIFTUNG NATURSCHUTZ SH 2023).

Bei der Ortsbegehung konnten keine geeigneten Wirtspflanzen als geeignete Fortpflanzungsstätte des *Nachtkerzenschwärmers* und des *Skabiosen-Scheckenfalters* ausgemacht werden.

Darüber hinaus kann das Vorkommen des *Nachtkerzenschwärmers* aufgrund seiner fehlenden Verbreitung im Westen Schleswig-Holsteins ausgeschlossen werden. Auch der *Skabiosen-Scheckenfalter* hat in der Gemeinde Burg gemäß Artkatasterdaten keine nachweisliche Verbreitung.

### **Amphibien**

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind *Kammolch*, *Knoblauchkröte*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Moorfrosch* und *Rotbauchunke*. Darüber hinaus zählen alle einheimischen Amphibienarten zu den besonders geschützten Arten laut § 1 (1) BArtSchV. Sie stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Laut Artkataster liegen für das Plangebiet selbst keine Daten zu Amphibienfunden vor. Aufgrund ihrer räumlichen Verbreitung und dem Vorkommen potenzieller Laichgewässer im Umfeld des Geltungsbereiches ist laut Kombiniertes Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie des Nationalen FFH-Berichtes 2019 des BfN im Bereich des Plangebietes jedoch potenziell mit einem Vorkommen des *Kammolchs*, der *Knoblauchkröte* sowie dem *Moorfrosch* zu rechnen.

Die Abfrage des Artkatasters bestätigt eine räumliche Verbreitung der drei Arten im Umkreis von 6 km Entfernung zum Plangebiet.

Der nächstgelegene Nachweis der *Knoblauchkröte* stammen aus einer Abbaugrube bei Buchholz in etwa 2 km südwestlicher Richtung (Meldung 2000). Ein Vorkommen des *Kammolchs* wurde etwa 600 m nördlich des Plangebietes an einem Gewässer am westlichen Siedlungsrand registriert (Meldung 2010). Von hier stammt auch der nächstgelegene Nachweis des *Moorfrosches* (Meldung 2009).

Die *Knoblauchkröte* bevorzugt als Laichhabitat besonnte Stillgewässer mit ausgeprägtem Sumpf- und Wasserpflanzenbewuchs zur Befestigung der Laichschnüre. Als Landlebensraum bevorzugt die Art offene, steppenartige Lebensräume mit leichten Böden, in die sie sich eingraben kann. Als typischer Kulturfolger besiedelt die *Knoblauchkröte* vorwiegend landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Gebiete, Heidegebiete und Sandgruben (BfN 2025).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Stillgewässer. Die zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Plangebiet vorgefundenen Bodenstrukturen sind nicht als geeignetes Habitat zu beschreiben. Der Boden des Plangebietes war stark verdichtet und wies keine lockeren Bodenstellen auf.

Nach Analyse des Umfeldes des Planbereiches und der Artkatasterdaten erscheint eine Migration von *Knoblauchkröten* zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg unwahrscheinlich, da sich die kartierten Vorkommen etwa 2 km vom Plangebiet entfernt befinden und zeitlich bereits weit zurückreichen (Meldung 2000). Es ist daher nicht von einem Vorkommen der *Knoblauchkröte* im Plangebiet auszugehen.

Der *Kammolch* benötigt sonnenbeschienene Stillgewässer mit ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs als Laichhabitat und strukturreiche Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten unter Holz- oder Steinhäufen oder im Wurzelbereich der Bäume im Umfeld des Laichgewässers. Größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern stellen den idealen Lebensraum des Kammolches dar (BfN 2025).

Nördlich und nordwestlich des Plangebietes befinden sich in 150 m und 300 m Entfernung Stillgewässer mit teils struktur- und artenreicher, naturnaher Ufervegetation, welche für *Kammolche* attraktive Laichbedingungen aufweisen.

Im Rahmen der Aufstellung des nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bebauungsplans Nr. 27 wurden diese Gewässer im März und April 2023 an zwei Terminen auf Besiedlungsspuren durch *Kammolche* (Laich, adulte Tiere) eingehend untersucht. An beiden Untersuchungsterminen konnten keine Hinweise auf eine Besiedlung der nahe gelegenen Stillgewässer durch *Kammolche* festgestellt werden.

Nach Analyse des Umfeldes des Planbereiches und der Artkatasterdaten kann eine Migration von *Kammolchen* zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus entsprechen die im Plangebiet vorgefundenen Knicks mit ihrer Ausstattung (Krautschicht, Wurzelhöhlen von Bäumen, Steine) zum Teil den Ansprüchen von *Kammolchen* an ein Winterquartier. Die dauerhafte Besiedlung der Grünlandfläche ist hingegen unwahrscheinlich.

Der *Moorfrosch* besiedelt Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder staunasse Flächen, wie Nass- und Feuchtwiesen, Zwischen- und Niedermoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Als Laichgewässer werden fischfreie, meist üppig bewachsene Gewässer unterschiedlichster Größe genutzt. Dies sind z.B. Tümpel, Teiche, Weiher, Altwässer, Sölle, Gräben oder flache Seeufer (BfN 2025).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine potenziell geeigneten Laichgewässer für *Moorfrösche*. Von einer Migration von *Moorfröschen* zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg oder gar einer Nutzung des Plangebietes als Sommer- oder Winterlebensraum ist nicht auszugehen. Der Grundwasserstand des Plangebietes ist nicht als hoch zu bezeichnen. Ebenso handelt es sich bei dem Plangebiet nicht um eine staunasse Fläche und die Meldung eines Moorfroschvorkommens (2009) liegt bereits zeitlich weit zurück, sodass nicht von einem Vorkommen des *Moorfroschs* im Bereich des Plangebietes auszugehen ist.

## Reptilien

Als besonders geschützten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind für Schleswig-Holstein die Arten *Schlingnatter* und *Zauneidechse* zu nennen.

Der Naturraum Geest stellt das Hauptverbreitungsgebiet der *Zauneidechse* in Schleswig-Holstein dar. Als natürlich oder naturnahe Lebensräume sind Dünen und Sandheiden, die „Klews“ in Dithmarschen sowie Binnendünen und Steilufer zu nennen. Zu den Sekundärhabitaten der Art zählen die Sandtrockenrasen- und heiden des Binnenlandes, Bahndämme, trockene Ruderalfluren und Waldränder, Sandabgrabungen und in geringem Umfang auch Gärten, Wegränder und Knicks.

*Schlingnattern* besiedeln trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, mit hoher Strukturvielfalt (Steinhaufen, Totholz, Gebüsche sowie Rohbodenflächen), wodurch den Tieren einen Wechsel zwischen Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten ermöglicht wird (BfN 2025).

Laut Artkataster liegt ein Nachweis der *Zauneidechse* etwa 150 m östlich des Plangebietes aus einem Garten am Siedlungsrand vor (Meldung 2021).

Weitere Meldungen liegen entlang des Bahndamms der Bahnlinie Elmshorn-Westerland in etwa 1,5 km Entfernung nördlicher Richtung sowie in etwa 1,5 km westlicher Richtung vom Plangebiet vor (Meldung 2021).

Ein Vorkommen der *Schlingnatter* liegt gemäß Artkataster in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vor.

Sowohl *Zauneidechsen* als auch *Schlingnattern* sind ausgesprochen thermophile Arten, die bevorzugt in sich erwärmenden Bereichen auftreten.

Aufgrund der räumlichen Nähe des Zauneidechsen nachweises östlich des Plangelungsbereiches und dem Vorhandensein sonnenbeschienener Knicks innerhalb des Plangebietes wurden diese im Rahmen zweier Ortsbegehungen am 03.06.2025 und 16.06.2025 bei sonnig warmer Witterung am Nachmittag eingehend auf *Zauneidechsen* hin untersucht. Ein Vorkommen der Art konnte dabei nicht nachgewiesen werden.

Zudem erfolgte bereits eine eingehende Untersuchung der Knicks im direkten Umfeld des Plangebietes im Rahmen der Aufstellung des nördlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 27 u.a. im Juni und Juli 2021 sowie im Juni 2022 und Mitte Mai 2023. Zauneidechsenvorkommen wurden dabei nicht ausgemacht.

## **Säugetiere**

### Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt.

Die meisten Fledermausarten suchen zum Winter hin bestimmte Winterquartiere auf, die typische Ausprägungen aufweisen. Zu ihnen zählen Höhlen, ruhige Stollen sowie Keller und ähnliche frostfreie, kühl-feuchte Hohlräume. Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm sind als Winterquartiere für die gemäß Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau (LBV-SH 2020) auch in Baumhöhlen überwinternden Fledermausarten *Wasserfledermaus*, *Braunes Langohr*, *Großer Abendsegler*, *Mückenfledermaus* und *Rauhautfledermaus* geeignet.

Viele der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten nutzen Höhlen in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von rund 30 cm in Brusthöhe als Tagesquartiere im Sommer.

Auf den Knicks entlang der Plangebietsgrenzen befinden sich zahlreiche stammstarke Bäume, die aufgrund ihres Stammdurchmessers als potenzielle Sommer- sowie Winterquartiere anzusprechen sind. In nicht zugänglichen Höhen könnten sich als Sommer- sowie Winterquartier geeignete Baumhöhlen / Risse befinden, die bei der Ortsbegehung optisch nicht ausgemacht werden konnten.

Nach Aussage des Artkataster liegen keine Daten zu Fledermausfunden im Plangebiet vor. Fledermausnachweise (*Rauhautfledermaus*, *Zwergfledermaus* und *Breitflügelfledermaus*) wurden südlich des Plangebietes entlang der L 139 sowie östlich im Bereich der Bestandsbebauung in den Jahren 2016 und 2017 kartiert. Ein Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Plangebietes kann demnach nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

In dem Bereich des Vorhabengebietes ist ferner das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum) nicht auszuschließen.

### Fischotter

Im Gemeindegebiet Burg liegen Nachweise des *Fischotters* aus den Jahren 2018 und 2021 vor. Es handelt sich dabei um Kots Spuren an der Burger Au südöstlich der Ortslage Burg etwa 1,3 km vom Plangebiet entfernt.

*Fischotter* bevorzugen Gewässer mit reich gegliederten Ufern, wechselnd flachen und steilen Böschungsabschnitten, Kolken, Unterspülungen und ausreichender Breite. Dabei nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Gewässer wie Talsperren, Teichanlagen oder breite Gräben als Lebensraum. Wichtige Bestandteile dieser Lebensräume sind neben ausreichenden Möglichkeiten zur Nahrungssuche besonders störungsarme Versteck- und Wurfplätze, d.h. vom Menschen nicht genutzte Uferabschnitte. Die Art ist sehr wanderfreudig, wodurch die Art über ausgedehnte Reviere verfügen kann (BfN 2025).

Ein Vorkommen des *Fischotters* ist aufgrund fehlender Habitate im Plangebiet auszuschließen. Von einem Durchwandern des Plangebietes wird ebenfalls nicht ausgegangen.

### Weitere Säugetierarten

Vorkommen weiterer Säugetierarten (*Biber, Haselmaus, Birkenmaus, Wolf, Schweinswale*) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

## **Pflanzen**

### Farn- und Blütenpflanzen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind *Froschkraut, Kriechender Scheiberich* und *Schierlings-Wasserfenchel*. Sie haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet bei der Erfassung der Biotoptypen nicht angetroffen wurden. Ferner kann aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Burg das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der genannten Arten ist daher durch die Planung nicht zu erwarten.

## **5.2 Europäische Vogelarten**

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter
- Gebäudebrüter
- Gehözhöhlenbrüter
- Gehölzfreibrüter

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebietes wird im Kapitel 2 beschrieben. Die vorgefundenen Habitatstrukturen, hier insbesondere die Gehölzbestände der Knicks stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

Im Artkataster liegen für das Plangebiet selbst keine Daten zu Brutvorkommen europäischer Vogelarten vor. Die nächstgelegenen Nachweise wurden gemäß Artkataster etwa 1 km westlich des Plangebietes in der Gemeinde Buchholz kartiert.

Es handelt sich dabei um Vorkommen der *Schleiereule* (Meldung 2016 und 2021) sowie des *Steinkauzes* (Meldung 2016).

Von einem Vorkommen folgender Vogelarten (Gilden) ist im Plangebiet jedoch auszugehen:

#### Bodenbrüter

Im Bereich des Plangebietes ist von einem Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund der anthropogenen Beeinflussung (ursprünglich landwirtschaftliche Nutzung und gegenwärtig Lagerfläche) und dem vorhandenen Knicknetz nicht auszugehen.

Ein Vorkommen allgemein weit verbreiteter und ungefährdeter Arten ist jedoch dennoch im Saumbereich der Knicks temporär möglich.

#### Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern im Geltungsbereich ist in den Gehölzbeständen auf den Knicks entlang der Plangebietsgrenzen potenziell möglich.

In nicht zugänglichen Höhen könnten sich Baumhöhlen befinden, die von Gehölzhöhlenbrütern als Brutstätte genutzt werden könnten, welche bei der Ortsbegehung optisch nicht ausgemacht werden konnten. Ein Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern im Geltungsbereich kann daher nicht sicher ausgeschlossen werden.

Durch die Neugestaltung innerhalb des Plangeltungsbereiches werden im Rahmen der Planumsetzung neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht auszugehen.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potenziell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

## **6. Konfliktbewertung**

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der VSchRL geprüft. Des Weiteren wird bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden

und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

## 6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Wirbellose

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das Vorkommen von geschützten Arten der Wirbellosen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in diesem Bereich unwahrscheinlich.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

### Amphibien

Aufgrund der Nutzung und der fehlenden Laichhabitate (Gewässer) innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von geschützten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in diesem Bereich unwahrscheinlich. Das Artkataster enthält weder Nachweise innerhalb des Plangebiets noch konnte ein Vorkommen bei der Ortsbegehung nachgewiesen werden.

Es liegen jedoch Nachweise des *Kammolchs* sowie des *Moorfrosches* etwa 600 m nördlich des Plangebietes an einem Gewässer am westlichen Siedlungsrand vor.

Aufgrund des fehlenden hohen Grundwasserstandes / fehlender Staunässe ist der Plangelungsbereich nicht als geeigneter Sommer- oder Winterlebensraum für den *Moorfrosch* einzustufen.

Nördlich und nordwestlich des Plangebietes befinden sich in 150 m und 300 m Entfernung Stillgewässer mit teils struktur- und artenreicher, naturnaher Ufervegetation, welche für *Kammolche* attraktive Laichbedingungen aufweisen. Es ist anzunehmen, dass Tiere zwischen den genannten Gewässern nördlich und nordwestlich des Betrachtungsraumes und den Wäldern südlich des Geltungsbereiches wandern, da diese Strukturen nur wenige hundert Meter entfernt liegen.

Amphibien sind bei ihrer Wanderung stark auf Verbund- bzw. Linienbiotope angewiesen. Die auf den Knicks entlang der östlichen, südlichen und westlichen Plangebietsgrenzen vorgefundene Habitatausstattung (Wurzelhöhlen, Krautschicht, Baumstüben) kann *Kammolchen* auf Wanderschaft als potenzielles Tagesversteck dienen. Darüber hinaus sind diese Strukturen auch als potenzielle Winterquartiere geeignet.

Knিকেingriffe sind im Zuge der Planung nicht vorgesehen. Die angesprochenen Knicks werden als zu erhalten festgesetzt.

Bei der Umsetzung der Planung besteht dennoch die Gefahr der Tötung und / oder Verletzung von migrierenden Tieren, wenn diese auf die Baufläche wandern. Schwerpunktmäßig sind Amphibien durch Erdbewegungen und Befahrung während der Bauphase bedroht.

Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände Nr. 1 und Nr. 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die unter Ziffer 7.1 beschriebene Vermeidungsmaßnahme (Amphibienschutzzaun) zu beachten.

Größere Kammolchvorkommen sind im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten. Ein Wirkmechanismus, der Verluste herbeiführt, welche über das allgemeine Lebensrisiko (Prädation durch Haustiere, angrenzender Straßenverkehr sowie landwirtschaftlicher Verkehr im Plangebiet) hinaus gehen, ist daher nicht erkennbar.

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt. Die relevanten ökologischen Parameter für Amphibien, wie Laichgewässer (außerhalb des Plangebietes) und Sommer- sowie Winterlebensräume bleiben erhalten und werden durch die Durchführung der Planung nicht beeinträchtigt. Im direkten Umfeld sind darüber hinaus vergleichbar ausgestattete Knicks vorhanden, die ausreichend Tagesverstecke aufweisen und auf die potenziell vorkommende Amphibien während der Bauphase ausweichen können.

## **Reptilien**

Ein Zauneidechsenvorkommen wurden gemäß Artkatasterauszug in einem Garten in etwa 150 m Entfernung östlich des Plangebietes kartiert (Meldung 2021).

Entlang der Plangebietsgrenzen befinden sich teils sonnenexponierte Knicks, die potenziell durch *Zauneidechsen* als Habitat genutzt werden könnten. Ein Vorkommen der Art wurde jedoch bei zwei durchgeführten Ortsbegehungen im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans sowie bei den Ortsbegehungen zum nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 27 nicht nachgewiesen.

Ein Vorkommen von *Zauneidechsen* innerhalb des Plangebietes wird auch aufgrund der gegenwärtigen Nutzung als unwahrscheinlich eingestuft. Darüber hinaus sind Reptilien mobil und wärmeliebend. Es ist davon auszugehen, dass Reptilien, falls sie sich zu Beginn der Bautätigkeiten im Plangebiet aufhalten sollten, in der Lage sind, den Störbereich innerhalb kurzer Zeit zu verlassen und diesen nach Baubeginn zu meiden.

Sollten sich auf den Knicks eventuell doch vereinzelt *Zauneidechsen* aufhalten, wird mit Umsetzung der unter Ziffer 7.1 genannten Vermeidungsmaßnahme für *Kammolche* (Amphibienzaun) zudem auch ein Einwandern von *Zauneidechsen* in das Plangebiet verhindert.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

## **Säugetiere**

### Fledermäuse

Vorkommen von Fledermäusen sind potenziell im Untersuchungsgebiet möglich. Auf den Knicks entlang der Plangebietsgrenzen befinden sich zahlreiche stammstarke Bäume, die aufgrund ihres Stammdurchmessers als potenzielle Sommer- sowie Win-

terquartiere anzusprechen sind. In nicht zugänglichen Höhen könnten sich als Sommer- sowie Winterquartier geeignete Baumhöhlen / Risse befinden, die bei der Ortsbegehung optisch nicht ausgemacht werden konnten.

Eine Fällung der genannten Bäume ist im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht vorgesehen. Die Knicks werden im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 31 „Kindergarten“ als zu erhalten festgesetzt und mit einem Knickschutzstreifen von 5 m versehen. Innerhalb des Knickschutzstreifens ist die Errichtung baulicher Anlagen und Nebenanlagen sowie von Stellplätzen und Garagen unzulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen in diesem Bereich sind unzulässig. Zulässig ist die Errichtung von offenen Einfriedungen im Abstand von 1 m von der festgesetzten Begrenzung des bestehenden Knicks.

Von einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben ist daher nicht auszugehen.

Eine Beeinträchtigung auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphase der Tiere ausgeschlossen werden.

#### Weitere Säugetierarten

Aufgrund fehlender Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht mit einer Beeinträchtigung der genannten Arten durch die Planung zu rechnen.

### **Pflanzen**

#### Farn- und Blütenpflanzen

Eine Beeinträchtigung der in Schleswig-Holstein vorkommenden Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund fehlender Vorkommen durch die Planung nicht zu erwarten.

## **6.2 Europäische Vogelarten**

Etwa 1 km westlich des Plangebietes wurde in der Gemeinde Buchholz ein Vorkommen der *Schleiereule* (Meldungen 2016 und 2021) sowie des *Steinkauzes* (Meldung 2016) kartiert.

Von Negativauswirkungen auf die genannten Arten durch das Planvorhaben ist aufgrund der vorliegenden Entfernung zu den kartierten Brutstandorten nicht auszugehen. Beide Arten sind während der Brutzeit auf brutplatznahe Jagdreviere (bis 500 m zum Brutstandort) angewiesen. Das Plangebiet ist aufgrund des räumlichen Abstandes nicht als Jagdrevier der Arten zu bewerten.

#### Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften z.B. Kiebitz und Feldlerche aufgrund der vorgefundenen Nutzung nicht geeignet. Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften ist daher im Geltungsbereich nicht auszugehen. Die Verbotstatbestände werden für diese Arten nicht berührt.

Mit allgemein weit verbreiteten, ungefährdeten Arten ist im Geltungsbereich jedoch im Saumbereich der Knicks temporär zu rechnen.

Bei Erschließungsarbeiten besteht daher die Gefahr der Beeinträchtigung von allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Bodenbrütern, wenn sich die Erschließungsarbeiten auf die Brutzeit heimischer Bodenbrüter erstrecken.

Um ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die unter Ziffer 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen) zu beachten.

Bei standorttreuen Vogelarten ist der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nur dann erfüllt, wenn die betroffene Vogelart artbedingt auf die wiederkehrende Nutzung derselben Fortpflanzungsstätten angewiesen ist. An einer Angewiesenheit in diesem Sinne fehlt es, wenn die Tiere auf andere Fortpflanzungsstätten (natürlich oder künstlich geschaffen) ausweichen können.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Betrachtungsraumes in den letzten Jahren und der gegenwärtigen Nutzung als Lagerfläche und Erschließungsweg für den nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 27 ist nicht mit einem Vorkommen von seltenen und sensiblen Vogelarten zu rechnen. Für die im Vorhabengebiet zu erwartenden allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ohne besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sind im unmittelbaren Umfeld genügend geeignete Standorte verfügbar, auf die ausgewichen werden kann.

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen.

#### Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Vorkommen von Gehölzfreibrütern und Gehölzhöhlenbrütern sind potenziell im Plangebiet möglich.

Eine Fällung der Gehölzbestände auf den Knicks ist im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht vorgesehen. Die Knicks werden im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 31 „Kindergarten“ als zu erhalten festgesetzt und mit einem Knickschutzstreifen von 5 m versehen.

Von einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben ist daher nicht auszugehen.

## 7. Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

### 7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

#### Amphibien

Die Nutzung der Knicks entlang der Plangebietsgrenzen durch *Kammolche* als Winterquartiere kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Nutzung als Tagesversteck während der Amphibienwanderung möglich.

Knickeingriffe sind im Zuge der Planung nicht vorgesehen. Die angesprochenen Knicks werden als zu erhalten festgesetzt.

Bei der Umsetzung der Planung besteht dennoch die Gefahr der Tötung und / oder Verletzung von migrierenden Tieren, wenn diese auf die Baufläche wandern. Schwerpunktmäßig sind Amphibien durch Erdbewegungen und Befahrung während der Bauphase bedroht.

Um den Verbotstatbestand 1 (Tötung und Verletzung) des § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird die folgende Vermeidungsmaßnahme aufgezeigt:

- Errichtung von Fang- bzw. Leitzäunen auf der Plangebieteitsseite entlang der Knicks

Der Zaun sollte in etwa 3 m Abstand vom Knickfuß entfernt errichtet werden und ist nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu entfernen. Idealerweise wird der Zaun auch um die jeweils nördliche und südliche Ecke des Plangebietes herum um 5 m verlängert.

Der Amphibienzaun sollte eine Überwindungshilfe vom Plangebiet weg besitzen, um durchwandernden Individuen den Weg zu ihren Lebensräumen und eventuell im Plangebiet vorhandenen Individuen ein Herauswandern aus dem Geltungsbereich heraus zu ermöglichen. Ein Rückwandern in das Plangebiet hinein ist aufgrund der fehlenden Überwindungshilfen auf der dem Plangebiet zugewandten Seite nicht möglich.

Der Zaun ist im Frühherbst (Anfang September) zu errichten, um eine Besiedlung möglicher geeigneter Winterquartiere zu lenken und damit Individuen nach der Winterruhe nicht in das Baufeld migrieren können.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Amphibienart *Kammolch* nicht berührt.

#### Bodenbrüter

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) des § 44 (1) BNatSchG für Bodenbrüter gänzlich ausschließen zu können, wird eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit heimischer Bodenbrüter (01. März bis 15. August) empfohlen. Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten noch nicht

besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen 01. März und 15. August (Schwerpunkt der Brutzeit heimischer Bodenbrüter) sind im Vorfeld geeignete Vergrämnungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen, um den Besatz der Brutstätten zu verhindern. Diese sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Brutstätten im Plangebiet noch nicht belegt sind und ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

## 7.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach aktuellem Stand hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich.

## 8. Zusammenfassung und Fazit

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 in der Gemeinde Burg wurden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden:

Ein dauerhaftes Vorkommen von **Amphibien**, insbesondere von europäisch geschützten Arten (FFH- Anhang IV-Arten) innerhalb des Geltungsbereiches ist als unwahrscheinlich anzusehen. Für den in der näheren Umgebung nachgewiesenen *Kammolch* kann ein temporäres Vorkommen (Amphibienwanderung und Winterquartier) innerhalb des Plangebietes jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Um den Verbotstatbestand 1 (Tötung und Verletzung) des § 44 BNatSchG für das Plangebiet eventuell durchwandernde *Kammolche* während der Bauphase zu vermei-

den, wird als Vermeidungsmaßnahme die Errichtung eines Amphibienzaunes mit Überwindungshilfe auf der dem Plangebiet zugewandten Seite entlang der Knicks an den Plangebietsgrenzen empfohlen.

Der Zaun sollte in etwa 3 m Abstand vom Knickfuß entfernt errichtet werden und ist nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu entfernen. Idealerweise wird der Zaun auch um die jeweils nördliche und südliche Ecke des Plangebietes herum um 5 m verlängert.

Der Zaun ist im Frühherbst (Anfang September) zu errichten, um eine Besiedlung möglicher geeigneter Winterquartiere zu lenken und damit Individuen nach der Winterruhe nicht in das Baufeld migrieren können.

Das Vorkommen **bodenbrütender Vogelarten** der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist nicht wahrscheinlich. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen. Um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen die Schutzfristen für heimische Bodenbrüter (Brut- und Setzzeit) zu berücksichtigen. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 15. August. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit heimischer Bodenbrüter kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen dem 01. März und 15. August, sind rechtzeitig geeignete Vergrämnungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen. Die Bauflächen sind vor Beginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich des Weiteren heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Reptilien, Fledermäuse sowie weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nach aktuellem Stand nicht erforderlich.

Planungsbüro Philipp  
Albersdorf, 13.10.2025

M. Sc. Ann-Kathrin Rentz

## 9. Literatur und Quellen

Gesetze und Fachplanungen in der jeweiligen gültigen Fassung zum 13.10.2025

- BArtSchV Bundesartenschutzverordnung - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258,896)
- BNATSCHG Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33 – 39
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025): Artenportraits. <https://www.bfn.de/artenportraits>
- FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7)
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten; in: LANU - Jahresbericht 2003
- LBV-SH/AfPE LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LfU LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2023): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins Version 2.2.1 (Stand: August 2024)
- LLUR LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Artkatasterauszug Burg vom 19.09.2022
- LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- MELUND MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan Planungsraum III
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas
- STIFTUNG NATURSCHUTZ SH (2023): Goldener Scheckenfalter. <https://www.insektenreich-sh.de/wissen/artensteckbriefe-insekten/goldener-scheckenfalter>

VSchRL

Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten

## 10. Anlagen

### Fotodokumentation

Aufnahmen vom 12.10.2025



*Foto 1: Blick auf das Plangebiet in nördliche Richtung mit Baustelleninfrastruktur im südlichen Bereich des Plangebietes*



*Foto 2: Blick auf das Plangebiet in südliche Richtung*



*Foto 3: Knick entlang der östlichen Plangeltungsbereichsgrenze mit stammstarken Bäumen*



*Foto 4: Blick auf das Plangebiet in westliche Richtung mit Knick entlang der westlichen Plangeltungsbereichsgrenze im Hintergrund*